

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses (07/UEV/2023)
am 06.03.2023

in der Mensa der KGS Hage-Außenstelle Norden, In der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
- 6.1. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil; Unterschutzstellung Kolklandstraße
- 6.2. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil; Unterschutzstellung Kolklandstraße
- 6.3. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil, Unterschutzstellungen
7. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 28.11.2022
0449/2022/3.3
8. Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße"
0355/2022/3.3
9. Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0356/2022/3.3
- 9.1. Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0356/2022/3.3/1
10. Unterschutzstellung einer Allee und eines Gehölzbestandes am Barenbuscher Weg als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0384/2022/3.3
- 10.1. Unterschutzstellung einer Allee und eines Gehölzbestandes am Barenbuscher Weg als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0384/2022/3.3/1

11. Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Doornkaat-Brunnengelände zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst"
0452/2023/3.3
12. Unterschutzstellung des Doornkaat-Brunnengeländes zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0462/2023/3.3
- 12.1. Unterschutzstellung des Doornkaat-Brunnengeländes zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0462/2023/3.3/1
13. Prüfung zur Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Wiesenweg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
0397/2022/3.3
14. Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen
0519/2023/3.3
15. Haushalt 2023; Teilhaushalt 3 für die Produkte des Fachdienstes 3.3 - Umwelt und Verkehr
0520/2023/3.3
16. Dringlichkeitsanträge
17. Anfragen, Wünsche und Anregungen
- 17.1. Anfragen, Wünsche und Anregungen; Kurbelpünkte Neuwesteel
18. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
- 18.1. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil; Versiegelungen
- 18.2. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil; Müllproblematik
19. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Hartig begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Hartig stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Verwaltungsseitig wird gebeten, den Tagesordnungspunkt 15 (Haushalt 2023; Teilhaushalt 3 für die Produkte des Fachdienstes 3.3 - Umwelt und Verkehr-Beschluss-Nr. 0520/2023/3.3 abzusetzen, da die vorbereitenden Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden konnten (siehe Mitteilung des Fachdienstes Finanzen im Ratsinformationssystem vom 22.02.2023).

Dem Antrag wird zugestimmt.

Ratsherr Hinrichs beantragt für die SPD-Fraktion folgende Tagesordnungspunkte abzusetzen:

9. Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0356/2022/3.3
- 9.1. Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0356/2022/3.3/1
10. Unterschutzstellung einer Allee und eines Gehölzbestandes am Barenbuscher Weg als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0384/2022/3.3
- 10.1. Unterschutzstellung einer Allee und eines Gehölzbestandes am Barenbuscher Weg als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0384/2022/3.3/1
12. Unterschutzstellung des Doornkaat-Brunnengeländes zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0462/2023/3.3
- 12.1. Unterschutzstellung des Doornkaat-Brunnengeländes zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0462/2023/3.3/1

Die Tagesordnungspunkte sollen in der übernächsten Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses beraten werden, da noch Informations- und Gesprächsbedarf besteht. Zwecks weiterer Information sollen in der Zwischenzeit der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss und der Bau- und Sanierungsausschuss gemeinsam in nichtöffentlicher Sitzung tagen.

Der Antrag wird mit **8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung** angenommen.

Vorsitzender Hartig stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

zu 4 **Bekanntgabe von Eilentscheidungen**

Keine.

zu 5 **Bekanntgaben**

Klimaschutzbeauftragte Kracke gibt bekannt, dass die öffentliche Abschlusspräsentation des Klimaschutzkonzeptes am 06.06.2023 um 17.00 Uhr in der KVHS Norden stattfindet. Eine weitere Präsentation erfolgt am 12.06.2023 im Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss. Die Unterlagen sind in Mandatos im Ordner Klimaschutzkonzept zu finden.

zu 6 **Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil**

zu 6.1 **Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil; Unterschutzstellung Kolklandstraße**

Eine Einwohnerin weist darauf hin, dass bzgl. der Unterschutzstellung der Flächen Kolklandstraße für die Kartierung von Fledermäusen und Brutvögeln in dem Gebiet 6.000 EUR veranschlagt werden sollen. Sie möchte wissen, wann mit der Untersuchung der Flächen begonnen wird.

Fachdienstleiter Kumstel erklärt, dass die Untersuchung erst in Auftrag gegeben werden kann, wenn die politischen Beschlüsse gefasst wurden.

Die Einwohnerin fragt nach, ob die Untersuchung noch in diesem Jahr stattfindet.

Fachdienstleiter Kumstel antwortet, dass die Beschlüsse abzuwarten sind. Weiterhin kommt es darauf an, wann eine Untersuchung zu den einzelnen Arten jahreszeitlich am sinnvollsten ist.

zu 6.2 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil; Unterschutzstellung Kolklandstraße

Ein Einwohner fragt, wie es möglich ist, dass Vorhaben auf Flächen geplant werden, die dem Bauwilligen gar nicht zur Verfügung stehen. Die Flächen rund um die Ölmühle sind z. B. im Besitz seiner Familie.

Geschäftsbereichsleiterin Westrup erklärt, dass die Bauplanung bisher nicht offiziell an die Stadt Norden herangetragen wurde. Die Stadt ist aktiv geworden, weil sie dieses Grundstück für schützenswert hält.

zu 6.3 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil, Unterschutzstellungen

Ein Einwohner fragt unter Hinweis auf den Beschluss der Klimakonferenz Ottawa 30 % der Landflächen unter Schutz zu stellen, warum die Stadt Norden keine entsprechenden Beschlüsse für das Stadtgebiet fasst. Darin könnten alle bereits bestehenden Biotopflächen und auch potentiell schützenswerte Flächen aufgenommen werden, bis die 30 % erreicht sind. Diese Flächen sollten dann dauerhaft geschützt bleiben.

Fachdienstleiter Kumstel erwidert, dass die Verwaltung diesen Ansatz verfolgt. Eine entsprechende Präsentation ist bereits vorbereitet. Er bedauert, dass die wirtschaftlichen Belange immer noch im Vordergrund stehen. Unter Hinweis auf den gesetzlichen Auftrag und das Stadtentwicklungskonzept wirbt er nochmals eindringlich für die Erhaltung entsprechender Flächen.

Ratsherr Görlich führt aus, dass der Fachdienst ausführlich dargestellt hat, welche guten Gründe für eine Unterschutzstellung sprechen. Die Politik muss jedoch auch beachten, dass das Stadtentwicklungskonzept Wanderungsverluste aufzeigt und einen dramatischen Mangel an Sozialwohnungen erkennen lässt. Bis 2025 sind fast alle Sozialbindungen ausgelaufen. Alle, die bereit sind, an dieser Stelle zu investieren, sollen auf jeden Fall gehört werden, um danach abzuwägen und eine Entscheidung treffen zu können.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 28.11.2022
0449/2022/3.3**

Es ergeht folgender Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 8 Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße" 0355/2022/3.3

Sach- und Rechtslage:

Auf den Flurstücken 11/8, 270/10 und 64/12, Flur 1, der Gemarkung Süderneuland 2 zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße befindet sich ein großflächiger Gehölzbestand. Die Flurstücke haben zusammen eine Gesamtgröße von 13.083 qm.

Die Flurstücke mit dem Gehölzbestand erfüllen die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Ein solches Gebiet kann gemäß § 22 BNatSchG i.V.m. § 14 NAGBNatSchG einstweilig sichergestellt werden, um vor Inkrafttreten einer Schutzzerklärung den Bestand zu erhalten und vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen. Eine einstweilige Sicherstellung ist zulässig, wenn eine abstrakte Gefährdungslage vorliegt und es sich nicht ausschließen lässt, dass es zu Handlungen, die das schutzwürdige Gebiet schädigen können, kommen kann. Diese Voraussetzung ist gegeben, da in dem Gehölzbestand Maßnahmen vorgenommen wurden, die Beeinträchtigungen von Bäumen befürchten lassen. Eine weitere Voraussetzung ist es, dass der Schutz des Gebietes beabsichtigt ist und das Verfahren zur Schutzgebietsausweisung unmittelbar bzw. sehr zeitnah eingeleitet wird. Diese Voraussetzung wird durch die Einholung eines Beschlusses zur Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße“ (Vorlage 0356/2022/3.3) erfüllt. Bei dem Gehölzbestand handelt es sich um Strukturen, die den Eindruck vermitteln, dass es sich um schutzwürdige Bereiche handelt.

Zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils wurde eine Allgemeinverfügung erlassen und am 07.10.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht. Gemäß § 14 Abs. 8 NAGBNatSchG ist die Vertretung über die einstweilige Sicherstellung unverzüglich zu unterrichten.

Der UEV hat den Tagesordnungspunkt bereits im UEV am 28.11.2022 zur Kenntnis genommen., die Vorlage geht somit wieder in den VA.

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 9 Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss 0356/2022/3.3

Sach- und Rechtslage:

Auf den Flurstücken 11/8, 270/10 und 64/12, Flur 1, der Gemarkung Süderneuland 2 zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße befinden sich Grundstücke mit einem großflächigen Gehölzbestand. Die Flurstücke haben zusammen eine Gesamtgröße von 13.083 qm.

Der gesamte Gehölzbestand hat eine naturnahe Struktur mit einheimischen Bäumen und anderen Gehölzen (überwiegend Erlen, Birken, Ahorne, Eichen und Eschen). Der Baum- und Gehölzbestand ist durch seine Ausprägung dazu geeignet, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu bieten. Der Gehölzbestand erfüllt durch seine Schutzwürdigkeit und seine Schutzbedürftigkeit die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Bei dem Gehölzbestand handelt es sich um eine Objektgruppe, die deutlich als solche erkennbar ist und sich von ihrer Umgebung klar abgrenzt. Eine Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil rechtfertigen, ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet wären. Da auf den Grundstücken bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, die schädigende Maßnahmen an den Bäumen befürchten lassen, ist die Schutzbedürftigkeit gegeben. Eine Unterschutzstellung als GLB setzt zudem voraus, dass ein oder mehrere der in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nachfolgend aufgeführten Schutzzwecke vorliegen.

1. Schutzzweck:

Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

2. Schutzzweck:

Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes

3. Schutzzweck:

Abwehr schädlicher Einwirkungen

4. Schutzzweck:

Wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten

Der flächige Gehölzbestand ist dafür geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu leisten. Solche Strukturen mit Bäumen in der Reife- oder Alterungsphase und unterschiedlichen Vegetationsschichten haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Arten, schirmen besiedelte Gebiete vor Luftverunreinigungen ab, verringern Lärmeinwirkungen und verbessern das Kleinklima. Gehölzbestände dieser Art und Größe stellen wichtige Trittsteinbiotope und Verbindungsflächen im Biotopverbund dar. Um diesen langfristig zu etablieren und dafür bedeutende Flächen zu erhalten, sind diese Flächen in Verbindung mit den Strukturen des Doornkaat-Brunnengeländes in nördlicher Richtung und den Grünflächen am ZOB in südlicher Richtung von sehr hoher Bedeutung. Der flächige Gehölzbestand lockert zudem die Bebauungswirkung der angrenzenden Wohn- und Gewerbeflächen auf.

Für die Flurstücke besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Baurecht. Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan und liegen nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch. Es handelt sich um einen Außenbereich im Innenbereich. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht grundsätzlich gemäß § 1 BauGB kein Anspruch. Es bestehen derzeit keine relevanten Rechte oder Ansprüche, die eine andere Nutzung als die bisherige zulassen und damit der Sicherstellung und dem Aufstellungsbeschluss für eine Satzung entgegenstehen.

Da auf Grund der oben genannten Feststellungen davon auszugehen ist, dass schutzwürdige Bereiche vorliegen, der Gehölzbestand als abgrenzbares Einzelgebilde erkannt wird und eine Schutzbedürftigkeit vorliegt, ist der Gehölzbestand als geschützter Landschaftsbestandteil auszuweisen. Da es sich um einen Außenbereich im Innenbereich handelt, liegt die Normsetzungsbefugnis bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich (UNB). Die UNB hat schriftlich unter dem Hinweis, dass sich die Flächen als geschützter Landschaftsbestandteil eignen, auf ihre Normsetzungsbefugnis verzichtet, da sie es auf Grund der Lage der Flächen für angebracht hält, dass die Stadt Norden in ihrem eigenen Wirkungskreis eine Satzung erlässt. Gemäß § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Gemeinde im Außenbereich eine Satzung zur Unterschutzstellung eines GLB erlassen, „[...] solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung [...] erlässt.“

Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Um eine Beseitigung oder Beeinträchtigung des Bestandes zu verhindern, wurde durch eine Allgemeinverfügung die einstweilige Sicherstellung der Flurstücke angeordnet (Vorlage 0355/2022/3.3).

Als nächste Schritte erfolgen im Aufstellungsverfahren die Grundlagenermittlung, die Anhörung der betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Auswertung und Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Aus den ermittelten Informationen und den Stellungnahmen wird ein Entwurf erarbeitet, der den Ausschüssen und dem Rat der Stadt Norden zur abschließenden Beratung vorgelegt wird.

Für die Kartierung von Fledermäusen und Brutvögeln in dem Gebiet werden Kosten in Höhe von 6.000 EUR veranschlagt, die im Haushalt 2023 bereitzustellen sind.

Durch die Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil soll ein wertvoller Bestand für den Naturhaushalt, für wild lebende Arten und für das Kleinklima erhalten und vor schädlichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Stadtentwicklungskonzept 2018/2021 wurde bereits ein besonderes Augenmerk auf den Freiraum- und Biotopverbund im Stadtgebiet gelegt. Für den Biotopverbund sind verschiedenste Kleinstlebensräume in räumlicher Verbindung zu entwickeln und zu verbinden. Insbesondere Gehölzstreifen, Gewässerrandstreifen und Raine haben eine besondere Bedeutung für verschiedene Arten. Bei der Bildung eines Verbundsystems sind die Biotope ohne Unterbrechung zu verbinden. Wo dies nicht möglich ist, ist ein dichtes Raster an entsprechenden Habitaten zu entwickeln. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und dem „Niedersächsischen Weg“ sind u.a. zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch die Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzkategorien zu sichern. Die Erhaltung von Gehölzbeständen wie dem zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße ist von elementarer Wichtigkeit für die Ausbildung eines funktionierenden Biotopverbundes, da sie in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld Strukturen bieten, die ansonsten in solchen Quartieren nicht mehr herstellbar sind. Die Ausweisung des Gehölzbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil entspricht nicht nur den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Übereinkommen des „Niedersächsischen Weges“, sondern trägt darüber hinaus durch den Erhalt und die Sicherung wertvoller Strukturen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes bei und leistet einen Beitrag dazu, dass Norden wieder „Das grüne Tor zum Meer“ wird.

Der Tagesordnungspunkt wurde in die übernächste Sitzung des UEV vertagt, da weiterer Gesprächs- und Informationsbedarf besteht. Die Angelegenheit soll vorab in einer nichtöffentlichen gemeinsamen Sitzung des BauSa und des UEV näher erörtert werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 9.1 **Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss 0356/2022/3.3/1**

Sach- und Rechtslage:

Auf die bisherige Sach- und Rechtslage in der Sitzungsvorlage 0356/2022/3.3 wird verwiesen.

Zur Verdeutlichung der Sachverhalte im Nachgang der Ortsbesichtigungen wird gebeten, die folgenden zuzusätzlichen Informationen bei der weiteren Beratung zu berücksichtigen:

Für das Grundstück an der Kolklandstraße besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Baurecht. Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan und liegen nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile. **Es handelt sich um Außenbereich im Innenbereich.** Durch die Grundstückseigentümer ist die Bebauung des Grundstückes mit mehreren Wohneinheiten geplant.

Gemäß des Naturschutzrechtes und den übergeordneten Programmen und Konzepten (Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Aurich, Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Der Niedersächsische Weg, Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen, Stadtentwicklungskonzept Norden) sind u.a. folgende, zentrale Ziele grundsätzlich von den Kommunen bei ihren Planungen zu verfolgen:

1. Freiräume sind mit ihren vielfältigen Funktionen zu erhalten.
2. Die Neuinanspruchnahme von Freiräumen ist wesentlich zu verringern.
3. Konsequente Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.
4. Die Freiräume und Biotope sind zu einem landesweiten Biotopverbund weiterzuentwickeln.
5. Wertvolle Gebiete und Lebensräume sind zu erhalten.
6. Neue Zerschneidungseffekte sind zu vermeiden.
7. Besonders schutzwürdige Strukturen von Teilen von Natur und Landschaft im Siedlungsbereich sind auf kommunaler Ebene als Geschützte Landschaftsbestandteile zu sichern und vor Verlust zu schützen.
8. Die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente des Biotopverbundes sind über die im Bundesnaturschutzgesetz geführten Schutzkategorien zu sichern.

Die Stadt Norden trifft also eine Verpflichtung und in besonderem Maße eine Verantwortung, aktiv im Sinne der übergeordneten Ziele zu handeln und diese konsequent zu verfolgen. Die Umsetzung der Leitlinien soll sicherstellen, dass eine zukunftsorientierte, nachhaltige Entwicklung der Siedlungsbereiche erfolgt und auch für nachfolgende Generationen eine lebenswerte Stadt zur Verfügung steht. Eine rein auf wirtschaftliche Belange ausgerichtete Planung, die die Grundsätze der Stadtökologie, des Klimaschutzes und des Artenschutzes und die langfristigen Folgen der Inanspruchnahme von hochwertigen Flächen (u.a. weiterer Strukturverlust, Beeinträchtigung von Lebensräumen und wild lebenden Arten, weitere Zerschneidung von Freiraumsystemen) missachtet, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und den aufgestellten Programmen, nach welchen auch die Stadt Norden agieren muss.

In der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes 2018/2021 wird ausgeführt, dass der erwartete, rechnerische Wohnungsbedarf gering und künftig eher rückläufig ist. Um jedoch auch zukünftig ein entsprechendes Angebot an Wohnstätten zu sichern und zu entwickeln, wurden in der Fortschreibung Flächenpotentiale für die weitere Siedlungsentwicklung aufgezeigt. Dies geschieht vor dem Hintergrund der bereits genannten Vorgabe der Bundesregierung, den Flächenverbrauch zu reduzieren und sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Den Zielen des Gesetzgebers nach soll die weitere städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen, also z.B. durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die bauliche Nachverdichtung durch zusätzliche Bebauung von Grundstücken, die Erweiterung von Gebäuden oder die Nutzung von vorhandenen Baulücken in bereits voll erschlossenen und an die bestehende Infrastruktur angeknüpfte Gebiete, jeweils unter Berücksichtigung der weiteren übergeordneten Ziele und beispielsweise des Denkmal- und Baumschutzes.

Bei den Flächen an der Kolklandstraße handelt es sich um Außenbereich, der nicht in das Zielkonzept zur verträglichen Nachverdichtung in Norden einbezogen ist. Gemäß dem Stadtentwicklungskonzept stellt sich als nächstes die Aufgabe, das Innenentwicklungskonzept für Teilräume des Stadtgebietes unter Berücksich-

tigung der Ziele für Natur und Landschaft sowie Klimaschutz zu konkretisieren. Eine weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, die nicht in den städtebaulichen Konzepten des Stadtentwicklungskonzeptes als Potentialflächen ausgewiesen sind, widerspricht den oben genannten Zielen der Bundes- und Landesregierung und der in der Sitzung des Rates am 05.07.2022 beschlossenen Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes.

Die Fläche mit dem Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße stellt in Verbindung mit dem nördlich gelegenen, einstweilig sichergestellten Doornkaat-Brunnengelände und den südlich gelegenen Grünflächen am ZOB und den Grünflächen entlang der Bahnlinie bis zur Muskerei wichtige Kern- und Verbindungsflächen im Biotopverbund dar. Die Fläche ist in ihrer Ausprägung und Größe in diesem Quartier einzigartig.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz soll der Biotopverbund mindestens 15 % der Landesfläche umfassen. Der Biotopverbund ist gemäß § 13a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bis zum 31.12.2023 zu schaffen. Für den Biotopverbund können nur Flächen herangezogen werden, die dafür geeignet sind. Es muss sich demnach bereits um hochwertige Flächen mit wesentlichen Arten und Ökosystemen handeln bzw. um Flächen, die dazu entwickelt werden können. Die Flächen müssen zudem rechtlich gesichert sein. Wird die Wertigkeit der Flächen beeinträchtigt oder die Flächen durch Bebauung sogar komplett entwertet, ist ein Biotopverbund in diesem Teil des Stadtgebietes nicht mehr umsetzbar, da keine in Größe und Wertigkeit vergleichbaren Flächen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, die die Funktionen im Biotopverbund erfüllen können. Die Fläche würde damit zukünftig nicht in die Bilanzierung für den Biotopverbund einfließen können. Damit wird die Stadt Norden voraussichtlich die gesetzlichen Vorgaben dauerhaft verfehlen. Ist die Fläche erst einmal überplant und baurechtlich erschlossen, ist diese unwiederbringlich für die Natur und den Biotopverbund verloren. Der Verlust kann durch Maßnahmen an anderer Stelle nicht kompensiert werden.

Vor dem Hintergrund der aufgeführten fachlichen Informationen wird verwaltungsseitig nochmals eindringlich empfohlen, den entsprechenden Beschluss zur Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil zu fassen, um die notwendigen Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen und der Verantwortung als Kommune gerecht zu werden.

Der Tagesordnungspunkt wurde in die übernächste Sitzung des UEV vertagt, da weiterer Gesprächs- und Informationsbedarf besteht. Die Angelegenheit soll vorab in einer nichtöffentlichen gemeinsamen Sitzung des BauSa und des UEV näher erörtert werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 10 **Unterschutzstellung einer Allee und eines Gehölzbestandes am Barenbuscher Weg als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0384/2022/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Auf dem Flurstück 89/7 und einem Teil des Flurstücks 89/8, Flur 6, der Gemarkung Norden befinden sich eine zweireihige prägende Allee (Hauptbaumart Linde) und ein flächiger Gehölzbestand mit einer naturnahen Struktur mit einheimischen Bäumen und anderen Gehölzen (überwiegend Rotbuchen, Eschen, Kastanien und

Linden). Der Baum- und Gehölzbestand mit einer Flächengröße von ca. 4.990 qm ist durch seine Ausprägung dazu geeignet, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu bieten. Die Allee und der Gehölzbestand erfüllen durch ihre Schutzwürdigkeit und ihre Schutzbedürftigkeit die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Bei der Allee und dem Gehölzbestand handelt es sich um eine Objektgruppe, die deutlich als solche erkennbar ist und sich von ihrer Umgebung klar abgrenzt. Eine Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil rechtfertigen, ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet wären. Da die Grundstücke verkauft wurden und in diesem Zuge Bautätigkeiten und damit verbunden Beeinträchtigungen der Bäume befürchtet werden, ist die Schutzbedürftigkeit gegeben. Eine Unterschutzstellung als GLB setzt zudem voraus, dass ein oder mehrere der in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nachfolgend aufgeführten Schutzzwecke vorliegen.

1. Schutzzweck:

Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

2. Schutzzweck:

Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes

3. Schutzzweck:

Abwehr schädlicher Einwirkungen

4. Schutzzweck:

Wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten

Die Allee und der flächige Gehölzbestand sind dafür geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu leisten. In Quartieren, die durch intensiv genutzte und gepflegte Grundstücke geprägt sind, stellen Alleen und große, flächige Gehölzbestände mit Altbäumen besonders beeindruckende und wichtige Landschaftselemente dar. Alleen sind strukturgebende Elemente der Kulturlandschaft, die Räume gestalten und gliedern. Darüber hinaus stellt die Allee ein wichtiges Biotop dar, da sie aus alten Bäumen besteht und über Jahrzehnte hinweg eine langlebige Struktur bietet, die einen erheblichen Beitrag zur biologischen Vielfalt leistet. Solche Strukturen mit Bäumen in der Reife- oder Alterungsphase und unterschiedlichen Vegetationsschichten haben zudem eine hohe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Arten, schirmen besiedelte Gebiete vor Luftverunreinigungen ab, verringern Lärmeinwirkungen und verbessern das Kleinklima. Gehölzbestände dieser Art und Größe stellen wichtige Trittsteinbiotope und Verbindungsflächen im Biotopverbund dar. Um diesen langfristig zu etablieren und dafür bedeutende Flächen zu erhalten, sind diese Flächen in Verbindung mit den nördlich gelegenen Kompensationsflächen am Sanddornweg, den westlich gelegenen Gehölzbeständen und dem See am Frisiabad und dem südöstlich gelegenen Friedhof von hoher Bedeutung. Die Allee und der flächige Gehölzbestand lockern zudem die Bebauungswirkung der angrenzenden Wohnflächen auf.

Die Flächen unterliegen zum jetzigen Zeitpunkt keinem Bebauungsplan. Die Allee, der Graben und das Gebäude sind denkmalgeschützt. Ein großer Teil des Baumbestandes unterliegt bereits zum jetzigen Zeitpunkt dem Schutz der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden. Damit waren bereits vor der Sicherstellung bestimmte Maßnahmen an den Bäumen, dem Graben und dem Gebäude ausgeschlossen. Um jedoch den prägenden Gesamtbestand zu erhalten und das Freistellen und Beeinträchtigen von geschützten Bäumen durch Entnahme oder Maßnahmen an nicht geschützten Bäumen zu verhindern, ist ein weitergehender Schutz, der objektbezogen gegen jedermann wirkt, notwendig.

Da auf Grund der oben genannten Feststellungen davon auszugehen ist, dass schutzwürdige Bereiche vorliegen, die Allee und der Gehölzbestand als abgrenzbares Einzelgebilde erkannt wird und eine Schutzbedürftigkeit vorliegt, ist die Allee und der Gehölzbestand als geschützter Landschaftsbestandteil auszuweisen. Die

Normsetzungsbefugnis für Teile von Natur und Landschaft innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegt bei der Gemeinde. Sie kann Teile von Natur und Landschaft im eigenen Wirkungskreis durch eine Satzung festsetzen.

Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Um eine Beseitigung oder Beeinträchtigung des Bestandes zu verhindern, wurde durch eine Allgemeinverfügung die einstweilige Sicherstellung der Flächen angeordnet (Vorlage 0383/2022/3.3).

Als nächste Schritte erfolgen im Aufstellungsverfahren die Grundlagenermittlung, die Anhörung der betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Auswertung und Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Aus den ermittelten Informationen und den Stellungnahmen wird ein Entwurf erarbeitet, der den Ausschüssen und dem Rat der Stadt Norden zur abschließenden Beratung vorgelegt wird.

Für die Kartierung von Fledermäusen und Brutvögeln in dem Gebiet werden Kosten in Höhe von 6.000 EUR veranschlagt, die im Haushalt 2023 bereitzustellen sind.

Durch die Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil soll ein wertvoller Bestand für den Naturhaushalt, für wild lebende Arten und für das Kleinklima erhalten und vor schädlichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Stadtentwicklungskonzept 2018/2021 wurde bereits ein besonderes Augenmerk auf den Freiraum- und Biotopverbund im Stadtgebiet gelegt. Für den Biotopverbund sind verschiedenste Kleinstlebensräume in räumlicher Verbindung zu entwickeln und zu verbinden. Insbesondere Gehölzstreifen, Gewässerrandstreifen und Raine haben eine besondere Bedeutung für verschiedene Arten. Bei der Bildung eines Verbundsystems sind die Biotope ohne Unterbrechung zu verbinden. Wo dies nicht möglich ist, ist ein dichtes Raster an entsprechenden Habitaten zu entwickeln. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und dem „Niedersächsischen Weg“ sind u.a. zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch die Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzkategorien zu sichern. Die Erhaltung von prägenden Alleen und Gehölzbeständen wie am Barenbuscher Weg ist von elementarer Wichtigkeit für die Ausbildung eines funktionierenden Biotopverbundes, da sie in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld Strukturen bieten, die ansonsten in solchen Quartieren nicht mehr herstellbar sind. Die Ausweisung der Allee und des Gehölzbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil entspricht nicht nur den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Übereinkommen des „Niedersächsischen Weges“, sondern trägt darüber hinaus durch den Erhalt und die Sicherung wertvoller Strukturen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes bei und leistet einen Beitrag dazu, dass Norden wieder „Das grüne Tor zum Meer“ wird.

Der Tagesordnungspunkt wurde in die übernächste Sitzung des UEV vertagt, da weiterer Gesprächs- und Informationsbedarf besteht. Die Angelegenheit soll vorab in einer nichtöffentlichen gemeinsamen Sitzung des BauSa und des UEV näher erörtert werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 10.1 Unterschutzstellung einer Allee und eines Gehölzbestandes am Barenbuscher Weg als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss

0384/2022/3.3/1

Sach- und Rechtslage:

Auf die bisherige Sach- und Rechtslage in der Sitzungsvorlage 0384/2022/3.3 wird verwiesen.

Zur Verdeutlichung der Sachverhalte im Nachgang der Ortsbesichtigungen wird gebeten, die folgenden zusätzlichen Informationen bei der weiteren Beratung zu berücksichtigen:

Die privaten Flurstücke am Barenbuscher Weg unterliegen zum jetzigen Zeitpunkt keinem Bebauungsplan. Die Allee, der Graben und das Gebäude sind denkmalgeschützt. Die Grundstücke wurden in 2022 verkauft.

Gemäß des Naturschutzrechtes und den übergeordneten Programmen und Konzepten (Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Aurich, Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Der Niedersächsische Weg, Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen, Stadtentwicklungskonzept Norden) sind u.a. folgende, zentrale Ziele grundsätzlich von den Kommunen bei ihren Planungen zu verfolgen:

9. Freiräume sind mit ihren vielfältigen Funktionen zu erhalten.
10. Die Neuinanspruchnahme von Freiräumen ist wesentlich zu verringern.
11. Konsequente Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.
12. Die Freiräume und Biotope sind zu einem landesweiten Biotopverbund weiterzuentwickeln.
13. Wertvolle Gebiete und Lebensräume sind zu erhalten.
14. Neue Zerschneidungseffekte sind zu vermeiden.
15. Besonders schutzwürdige Strukturen von Teilen von Natur und Landschaft im Siedlungsbereich sind auf kommunaler Ebene als Geschützte Landschaftsbestandteile zu sichern und vor Verlust zu schützen.
16. Die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente des Biotopverbundes sind über die im Bundesnaturschutzgesetz geführten Schutzkategorien zu sichern.

Die Stadt Norden trifft also eine Verpflichtung und in besonderem Maße eine Verantwortung, aktiv im Sinne der übergeordneten Ziele zu handeln und diese konsequent zu verfolgen. Die Umsetzung der Leitlinien soll sicherstellen, dass eine zukunftsorientierte, nachhaltige Entwicklung der Siedlungsbereiche erfolgt und auch für nachfolgende Generationen eine lebenswerte Stadt zur Verfügung steht. Eine rein auf wirtschaftliche Belange ausgerichtete Planung, die die Grundsätze der Stadtökologie, des Klimaschutzes und des Artenschutzes und die langfristigen Folgen der Inanspruchnahme von hochwertigen Flächen (u.a. weiterer Strukturverlust, Beeinträchtigung von Lebensräumen und wild lebenden Arten, weitere Zerschneidung von Freiraumsystemen) missachtet, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und den aufgestellten Programmen, nach welchen auch die Stadt Norden agieren muss.

Die Flächen mit der Allee und dem Gehölzbestand sind stadtbildprägend und in der Größe und Ausprägung in dem Quartier einzigartig. Die Bestände stellen in Verbindung mit den nördlich gelegenen Kompensationsflächen am Sanddornweg, den westlich gelegenen Gehölzbeständen und dem See am Frisiabad und dem südöstlich gelegenen Friedhof wichtige Kern- und Verbindungsflächen im Biotopverbund dar. Um die Strukturen für den Biotopverbund naturschutzrechtlich zu sichern und vor Verlust zu bewahren, ist die Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil notwendig.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz soll der Biotopverbund mindestens 15 % der Landesfläche umfassen. Der Biotopverbund ist gemäß § 13a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bis zum 31.12.2023 zu schaffen. Für den Biotopverbund können nur Flächen herangezogen werden, die dafür geeignet sind. Es muss sich demnach bereits um hochwertige Flächen mit wesentlichen Arten und Ökosystemen handeln bzw. um Flächen, die dazu entwickelt werden können. Die Flächen müssen zudem rechtlich gesichert sein. Wird die Wertigkeit der Flächen beeinträchtigt oder die Flächen

durch Bebauung sogar komplett entwertet, ist ein Biotopverbund in diesem Teil des Stadtgebietes nicht mehr umsetzbar, da keine in Größe und Wertigkeit vergleichbaren Flächen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, die die Funktionen im Biotopverbund erfüllen können. Die Flächen würden damit zukünftig nicht in die Bilanzierung für den Biotopverbund einfließen können. Damit wird die Stadt Norden voraussichtlich die gesetzlichen Vorgaben dauerhaft verfehlen. Sind die Flächen erst einmal überplant und baurechtlich erschlossen, sind diese unwiederbringlich für die Natur und den Biotopverbund verloren. Der Verlust kann durch Maßnahmen an anderer Stelle nicht kompensiert werden.

Vor dem Hintergrund der aufgeführten fachlichen Informationen wird verwaltungsseitig nochmals eindringlich empfohlen, den entsprechenden Beschluss zur Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil zu fassen, um die notwendigen Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen und der Verantwortung als Kommune gerecht zu werden.

Der Tagesordnungspunkt wurde in die übernächste Sitzung des UEV vertagt, da weiterer Gesprächs- und Informationsbedarf besteht. Die Angelegenheit soll vorab in einer nichtöffentlichen gemeinsamen Sitzung des BauSa und des UEV näher erörtert werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

- zu 11 **Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Doornkaat-Brunnengelände zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst"**
0452/2023/3.3

Sach- und Rechtslage:

Auf den Flurstücken 109/3, 108, 177/105, 119/2, 178/104, 110/3, 182/111 und 114/10, Flur 40, Gemarkung Norden und den Flurstückes 1/4, 132/2, 1/2, 1/3, 1/1, 133/2 und 312/2, Flur 1, Gemarkung Süderneuland 2 befindet sich die Brache des Doornkaat-Brunnengeländes. Der Bestand hat eine Gesamtgröße von 127.271 qm. 13 Flurstücke befinden sich in privatem Eigentum, die anderen beiden Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Norden.

Die Flächen mit hochwertigen Strukturen aus Strauch-Baumhecken, Einzelbäumen, flächigen Gehölzbeständen, gehölzfreien Biotopen inklusive Binsen- und Simsenried und Schilf-Landröhricht, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, mesophilen Grünland und Gräben erfüllen die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Ein solches Gebiet kann gemäß § 22 BNatSchG i.V.m. § 14 NNatSchG einstweilig sichergestellt werden, um vor Inkrafttreten einer Schutzzerklärung den Bestand zu erhalten und vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen. Eine einstweilige Sicherstellung ist zulässig, wenn eine abstrakte Gefährdungslage vorliegt und es sich nicht ausschließen lässt, dass es zu Handlungen, die das schutzwürdige Gebiet schädigen können, kommen kann. Diese Voraussetzung ist gegeben, da die privaten Grundstücke der Brache verkauft wurden und Planungen zur Änderung der Nutzung bestehen. Eine weitere Voraussetzung ist es, dass der Schutz des Gebietes beabsichtigt ist und das Verfahren zur Schutzgebietsausweisung unmittelbar bzw. sehr zeitnah eingeleitet wird. Diese Voraussetzung wird durch die Einholung eines Beschlusses zur Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Doornkaat-Brun-

nengelände zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst“ (Vorlage 0462/2023/3.3) erfüllt. Bei der Brache handelt es sich um Strukturen, die den Eindruck vermitteln, dass es sich um schutzwürdige Bereiche handelt.

Zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils wurde eine Allgemeinverfügung erlassen und am 16.12.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht. Gemäß § 14 Abs. 8 NNatSchG ist die Vertretung über die einstweilige Sicherstellung unverzüglich zu unterrichten.

Der Ausschuss/Rat nimmt Kenntnis.

zu 12 Unterschutzstellung des Doornkaat-Brunnengeländes zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss 0462/2023/3.3

Sach- und Rechtslage:

Auf den Flurstücken 109/3, 108, 177/105, 119/2, 178/104, 110/3, 182/111 und 114/10, Flur 40, Gemarkung Norden und den Flurstücken 1/4, 132/2, 1/2, 1/3, 1/1, 133/2 und 312/2, Flur 1, Gemarkung Süderneuland 2 befindet sich die Brache des Doornkaat-Brunnengeländes. Der Bestand hat eine Gesamtgröße von 127.271 qm. 13 Flurstücke befinden sich in privatem Eigentum, die anderen beiden Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Norden.

Der gesamte Vegetationsbestand hat eine naturnahe Struktur mit Einzelgehölzen, Gehölzreihen, Gehölzbeständen, Ruderalflächen, Grünlandflächen und Röhrichtbeständen. Die Vegetationsbestände sind durch ihre Ausprägung (halboffene Strukturen, die für viele unterschiedliche Arten vielfältige Funktionen erfüllen) dazu geeignet, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu bieten. Der Vegetationsbestand erfüllt durch seine Schutzwürdigkeit und seine Schutzbedürftigkeit die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 des Niedersächsisches Naturschutzgesetzes (NNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Bei der Brache handelt es sich um einen kleingliedrigen Teil der Landschaft, der deutlich als solcher erkennbar ist und sich von seiner Umgebung klar abgrenzt. Eine Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil rechtfertigen, ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet wären. Da die privaten Flurstücke verkauft wurden und seitens der Eigentümerin bereits konkrete Ideen für eine Umnutzung der Grundstücke bestehen, die schädigende Maßnahmen an den Vegetationsbeständen befürchten lassen, ist die Schutzbedürftigkeit gegeben. Eine Unterschutzstellung als GLB setzt zudem voraus, dass ein oder mehrere der in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nachfolgend aufgeführten Schutzzwecke vorliegen.

1. Schutzzweck:

Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

2. Schutzzweck:

Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes

3. Schutzzweck:

Abwehr schädlicher Einwirkungen

4. Schutzzweck:

Wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten

Die Vegetationsbestände sind dafür geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu leisten. Solche halboffenen Strukturen mit einem Wechsel aus Gehölzbeständen und gehölzfreien Biotopen haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Arten, da sie für viele Arten unterschiedliche Funktionen erfüllen. Sie schirmen zudem besiedelte Gebiete vor Luftverunreinigungen ab, verringern Lärmeinwirkungen und verbessern das Kleinklima. Vegetationsbestände dieser Art und Größe stellen wichtige Kernflächen und Trittsteinbiotope im Biotopverbund dar. Um diesen langfristig zu etablieren und dafür bedeutende Flächen zu erhalten, sind diese Flächen in Verbindung mit dem Gewässer des Norder Tiefs und den Strukturen des nördlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteils „Kolk und Gehölzfläche zwischen dem Norder Tief und der Uferstraße“ und des südlich gelegenen, einstweilig sichergestellten Gehölzbestandes zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße von sehr hoher Bedeutung. Die Vegetationsbestände lockern zudem die Bebauungswirkung der angrenzenden Wohn- und Gewerbeflächen auf und bilden mit den östlich angrenzenden Grünland- und Brachflächen einen unbebauten Korridor bis an die Ostumgehung.

Für die Flurstücke besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Baurecht. Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan und liegen nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch. Es handelt sich um Außenbereich. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht grundsätzlich gemäß § 1 BauGB kein Anspruch. Es bestehen derzeit keine relevanten Rechte oder Ansprüche, die eine andere Nutzung als die bisherige zulassen und damit der Sicherstellung und dem Aufstellungsbeschluss für eine Satzung entgegenstehen.

Da auf Grund der oben genannten Feststellungen davon auszugehen ist, dass schutzwürdige Bereiche vorliegen, die Vegetationsbestände als abgrenzbares Einzelgebilde erkannt werden und eine Schutzbedürftigkeit vorliegt, ist die Brache als geschützter Landschaftsbestandteil auszuweisen. Da es sich um Außenbereich handelt, liegt die Normsetzungsbefugnis bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich (UNB). Die UNB hat schriftlich mitgeteilt, dass sie vorerst auf eine Unterschutzstellung verzichtet. Gemäß § 22 Abs. 1 NNatSchG kann die Gemeinde im Außenbereich eine Satzung zur Unterschutzstellung eines GLB erlassen, „[...] solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung [...] erlässt.“

Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Um eine Beseitigung oder Beeinträchtigung des Bestandes zu verhindern, wurde durch eine Allgemeinverfügung die einstweilige Sicherstellung der Flurstücke angeordnet (Vorlage 0452/2023/3.3).

Als nächste Schritte erfolgen im Aufstellungsverfahren die Grundlagenermittlung, die Anhörung der betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die öffentliche Auslegung und die Auswertung und Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Aus den ermittelten Informationen und den Stellungnahmen wird ein Entwurf erarbeitet, der den Ausschüssen und dem Rat der Stadt Norden zur abschließenden Beratung vorgelegt wird.

Für vegetationskundliche Erfassungen und die Kartierung von Fledermäusen und Brutvögeln in dem Gebiet werden gemäß grober Kostenschätzung Mittel in Höhe von 10.000 EUR veranschlagt, die im Haushalt 2023 bereitzustellen sind.

Durch die Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil soll ein wertvoller Bestand für den Naturhaushalt, für wild lebende Arten und für das Kleinklima erhalten und vor schädlichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Stadtentwicklungskonzept 2018/2021 wurde bereits ein besonderes Augenmerk auf den Freiraum- und Biotopverbund im Stadtgebiet gelegt. Für den Biotopverbund sind verschiedenste Kleinstlebensräume in räumlicher Verbindung zu entwickeln und zu verbinden. Insbesondere Gehölzstreifen, Gewässerrandstreifen und Raine haben eine besondere Bedeutung für verschiedene Arten. Bei der Bildung eines

Verbundsystems sind die Biotope ohne Unterbrechung zu verbinden. Wo dies nicht möglich ist, ist ein dichtes Raster an entsprechenden Habitaten zu entwickeln. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und dem „Niedersächsischen Weg“ sind u.a. zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch die Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzkategorien zu sichern. Die Erhaltung von Vegetationsbeständen und Brachen wie dem Doornkaat-Brunnengelände ist von elementarer Wichtigkeit für die Ausbildung eines funktionierenden Biotopverbundes, da sie in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld Strukturen bieten, die ansonsten in solchen Quartieren nicht mehr herstellbar sind.

Die Ausweisung des Vegetationsbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil entspricht nicht nur den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Übereinkommen des „Niedersächsischen Weges“, sondern trägt darüber hinaus durch den Erhalt und die Sicherung wertvoller Strukturen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes bei und leistet einen Beitrag dazu, dass Norden wieder „Das grüne Tor zum Meer“ wird.

Der Tagesordnungspunkt wurde in die übernächste Sitzung des UEV vertagt, da weiterer Gesprächs- und Informationsbedarf besteht. Die Angelegenheit soll vorab in einer nichtöffentlichen gemeinsamen Sitzung des BauSa und des UEV näher erörtert werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 12.1 **Unterschutzstellung des Doornkaat-Brunnengeländes zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss
0462/2023/3.3/1**

Sach- und Rechtslage:

Auf die bisherige Sach- und Rechtslage in der Sitzungsvorlage 0462/2023/3.3 wird verwiesen.

Zur Verdeutlichung der Sachverhalte im Nachgang der Ortsbesichtigungen wird gebeten, die folgenden zusätzlichen Informationen bei der weiteren Beratung zu berücksichtigen:

Für das Doornkaat-Brunnengelände besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Baurecht. Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan und liegen nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile. **Es handelt sich um Außenbereich.** Bereits in 2007 wurde durch den Landkreis Aurich festgestellt, dass sich auf den Flurstücken des Doornkaat-Brunnengeländes gesetzlich geschützte Biotope befinden. Durch die Grundstückseigentümer ist nach Kauf der Flurstücke in 2021 u.a. die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf der Brache geplant.

Gemäß des Naturschutzrechtes und den übergeordneten Programmen und Konzepten (Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Aurich, Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Der Niedersächsische Weg, Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen, Stadtentwicklungskonzept Norden) sind u.a. folgende, zentrale Ziele grundsätzlich von den Kommunen bei ihren Planungen zu verfolgen:

17. Freiräume sind mit ihren vielfältigen Funktionen zu erhalten.
18. Die Neuinanspruchnahme von Freiräumen ist wesentlich zu verringern.
19. Konsequente Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.
20. Die Freiräume und Biotopverbund sind zu einem landesweiten Biotopverbund weiterzuentwickeln.
21. Wertvolle Gebiete und Lebensräume sind zu erhalten.
22. Neue Zerschneidungseffekte sind zu vermeiden.
23. Besonders schutzwürdige Strukturen von Teilen von Natur und Landschaft im Siedlungsbereich sind auf kommunaler Ebene als Geschützte Landschaftsbestandteile zu sichern und vor Verlust zu schützen.
24. Die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente des Biotopverbundes sind über die im Bundesnaturschutzgesetz geführten Schutzkategorien zu sichern.
25. Unterschutzstellung des Doornkaat-Brunnengeländes.
26. Für Photovoltaikanlagen sind bevorzugt bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen in Anspruch zu nehmen.

Die Stadt Norden trifft also eine Verpflichtung und in besonderem Maße eine Verantwortung, aktiv im Sinne der übergeordneten Ziele zu handeln und diese konsequent zu verfolgen. Die Umsetzung der Leitlinien soll sicherstellen, dass eine zukunftsorientierte, nachhaltige Entwicklung der Siedlungsbereiche erfolgt und auch für nachfolgende Generationen eine lebenswerte Stadt zur Verfügung steht. Eine rein auf wirtschaftliche Belange ausgerichtete Planung, die die Grundsätze der Stadtökologie, des Klimaschutzes und des Artenschutzes und die langfristigen Folgen der Inanspruchnahme von hochwertigen Flächen (u.a. weiterer Strukturverlust, Beeinträchtigung von Lebensräumen und wild lebenden Arten, weitere Zerschneidung von Freiraumsystemen) missachtet, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und den aufgestellten Programmen, nach welchen auch die Stadt Norden agieren muss.

Gemäß den Ausführungen zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit den Niedersächsischen Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Oktober 2022) **fallen gesetzlich geschützte Biotopverbund unter die planungs- und fachrechtlich begründeten Ausschlussflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.**

Gemäß einer aktuellen Studie zur Einordnung der Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen im regionalen Biotopverbund der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, die nach Einschätzung des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) mit ihrer aktuellen Literaturrecherche und den Kriterien für die Ermittlung von geeigneten Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch in anderen Planungsräumen als der betrachteten Region Bodensee-Oberschwaben genutzt werden kann, stehen PVF in artenreichen Lebensräumen nicht mit den Zielen des Naturschutzes und des Biotopverbunds in Einklang. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass für die Anlage von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unkritische Standorte zu wählen sind, um Konflikte mit dem Artenschutz und dem Biotopverbund zu vermeiden.

Die Flächen des Doornkaat-Brunnengeländes stellen in Verbindung mit dem nördlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil „Kolk und Gehölzfläche zwischen dem Norder Tief und der Uferstraße“, den östlich angrenzenden Grünland- und Brachflächen und dem südlich gelegenen, einstweilig sichergestellten Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße wichtige Kern- und Verbindungsflächen im Biotopverbund dar. Die Flächen sind in ihrer Ausprägung und Größe im Stadtgebiet einzigartig.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz soll der Biotopverbund mindestens 15 % der Landesfläche umfassen. Der Biotopverbund ist gemäß § 13a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bis zum 31.12.2023 zu schaffen. Für den Biotopverbund können nur Flächen herangezogen werden, die dafür geeignet sind. Es muss sich demnach bereits um hochwertige Flächen mit wesentlichen Arten und Ökosystemen handeln bzw. um Flächen, die dazu entwickelt werden können. Die Flächen müssen zudem rechtlich gesichert sein. Wird die Wertigkeit der Flächen beeinträchtigt oder die Flächen

durch Bebauung sogar komplett entwertet, ist ein Biotopverbund in diesem Teil des Stadtgebietes nicht mehr umsetzbar, da keine in Größe und Wertigkeit vergleichbaren Flächen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, die die Funktionen im Biotopverbund erfüllen können. Die Flächen würden damit zukünftig nicht in die Bilanzierung für den Biotopverbund einfließen können. Damit wird die Stadt Norden voraussichtlich die gesetzlichen Vorgaben dauerhaft verfehlen. Sind die Flächen erst einmal überplant und baurechtlich erschlossen, sind diese unwiederbringlich für die Natur und den Biotopverbund verloren. Der Verlust kann durch Maßnahmen an anderer Stelle nicht kompensiert werden.

Vor dem Hintergrund der aufgeführten fachlichen Informationen wird verwaltungsseitig nochmals eindringlich empfohlen, den entsprechenden Beschluss zur Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil zu fassen, um die notwendigen Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen und der Verantwortung als Kommune gerecht zu werden.

Der Tagesordnungspunkt wurde in die übernächste Sitzung des UEV vertagt, da weiterer Gesprächs- und Informationsbedarf besteht. Die Angelegenheit soll vorab in einer nichtöffentlichen gemeinsamen Sitzung des BauSa und des UEV näher erörtert werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 13 Prüfung zur Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Wiesenweg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
0397/2022/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 25.02.2022 (Eingang am 03.11.2022 per Mail) beantragt die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Wiesenweg zu prüfen. An dem Gehölzbestand sei durch die Rodung von kleinen Bäumen, Hecken und Pflanzen im Oktober 2022 ein eklatanter Schaden entstanden. Die Unterschutzstellung sei unerlässlich, um den Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes, dem Slogan „Norden – Das grüne Tor zum Meer“ und Klimaschutzaspekten gerecht zu werden.

Auf den Flurstücken 229/11, 229/10, 229/8 und einem Teil des Flurstücks 230, Flur 12, Gemarkung Norden befindet sich ein dichter Gehölzbestand aus einheimischen Bäumen und Sträuchern mit einer Gesamtgröße von ca. 3.100 qm. Die Flächen werden von den Fachdiensten 3.4 Zentrale Gebäudewirtschaft und 2.2 Jugend, Schule, Sport und Kultur verwaltet, da die Grundstücke zur Oberschule gehören. Im Bebauungsplan Nr. 7 1. Änderung sind die Flurstücke 229/10, 229/8 und 230 als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule festgesetzt. Das Flurstück 229/11 ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt, das Flurstück wurde jedoch nie als Spielplatz ausgebaut. Die Flurstücke sollten als Vorbehaltsfläche für eine mögliche Erweiterung der Schule dienen.

Eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil durch die Stadt Norden ist grundsätzlich möglich, da der Gehölzbestand die Voraussetzungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz erfüllt. Die Unterschutzstellung (Satzung) hebt die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Satzung) jedoch nicht auf, da es sich um gleichrangiges Recht

handelt. Bei beabsichtigten Bauvorhaben wären dann die Belange gegeneinander abzuwägen. Aus diesem Grund wäre schon jetzt zu prüfen, wie die unterschiedlichen Belange miteinander vereinbar sind und eine dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktionen des Bestandes möglich ist.

Der UEV hat in der Angelegenheit bereits am 28.11.2022 einen Beschluss gefasst, die Vorlage geht somit wieder in den VA.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 14 Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen
0519/2023/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden hat aufgrund der Vorschriften des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) im Jahre 1983 ein Straßenbestandsverzeichnis für alle bestehenden öffentlichen Straßen und Wege im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile angelegt (Ratsbeschluss vom 23.12.1983).

Die Bestandsblätter einiger Straßen dieses Verzeichnisses sind zu aktualisieren, da Teilflächen bislang nicht erfasst wurden oder inzwischen die öffentliche Zweckbestimmung teilweise entbehrlich geworden ist. Zudem sind neu ausgebaut oder bisher nicht erfasste Straßen nach den Vorschriften des § 6 NStrG durch „förmlichen Akt“ zu widmen, um die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne zu begründen. Die Widmung/Einziehung ist öffentlich bekanntzumachen.

Alle Straßen werden in die Straßenklasse „Ortsstraßen“ eingestuft.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Norden.

Die straßenrechtliche Widmung ist ein streng förmliches Verfahren. Durch die Widmung erhält ein Grundstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts. Die Einstufung in eine der gesetzlich vorgesehenen Straßenklassen konkretisiert die öffentliche Zweckbestimmung.

Mit der Widmung eröffnet sich der Allgemeinheit der Gemeingebrauch. Er ist gesetzliche Folge, nicht Inhalt der Widmung. Da die Bereitstellung und -haltung von Straßen für den öffentlichen Verkehr zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehört, ist die Festsetzung der Straßenbaulast eines bestimmten Trägers mit der Widmung unlösbar verbunden. Eine öffentliche Straße kann ohne Träger der Baulast nicht entstehen oder bestehen bleiben.

Wenn eine Straße gewidmet wird, die im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt, muss die Widmung den Festsetzungen dieses Bebauungsplans entsprechen (BVerwG, Urteil vom 1. November 1974, IV C 38.71).

Der vom Rat als Satzung verabschiedete Bebauungsplan enthält die planerischen, abgewogenen Vorgaben, so dass die Widmung lediglich noch einen Umsetzungsakt nach dem NStrG darstellt und in ihrem Wesen nach auf die Ebene des Planvollzuges gehört.

Nach dem Straßengesetz ist Voraussetzung für die Widmung, dass die Stadt Norden Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben. Die erforderlichen Zustimmungen sind unter den betroffenen Straßenzeichnungen vermerkt.

Die Bestandsblätter folgender Straßen sind zu aktualisieren:

Badestraße und Deichstraße (Kurpromenade Norddeich)

Kein Bebauungsplan.

Die Eigentümer der Grundstücke haben der Widmung schriftlich zugestimmt.

Zusätzliche Widmung: Nordwestlicher Teilbereich der Kurpromenade Norddeich.
Flurstück 69/121 tlw., Flur 4, Gemarkung Lintelermarsch.
Flurstücke 1/8 tlw., 1/11 tlw., Flur 5, Gemarkung Lintelermarsch.
Flurstück 138/4 tlw., Flur 1, Gemarkung Westermarsch II.

Einziehung: Flurstücke 2/9, 2/10, Flur 5, Gemarkung Lintelermarsch (keine Straßenflächen sondern Privatflächen).

Okko-tom-Brook-Straße und Knyphausenstraße

Kein Bebauungsplan.

Zusätzliche Widmung: Fuß- und Radweg von der Okko-tom-Brook-Straße zur Knyphausenstraße.
Flurstücke 21/11 tlw., 21/38, Flur 38, Gemarkung Norden.

Beschränkungen: Nur für Benutzerkreise Fußgänger und Radfahrer.

Einziehung: Flurstück 21/40, Flur 38, Gemarkung Norden und Flurstück 313/3 , Flur 33, Gemarkung Norden (keine Straßenflächen sondern Privatflächen).

Folgende Straßen und Wege werden gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen:

Auf dem Lehmstück

Bebauungsplan Nr. 203 – öffentliche Verkehrsflächen.

Beschränkungen: Wegefläche zwischen Hs.Nrn. 13 A/B und 15 nur für Benutzerkreise Fußgänger und Radfahrer.

Die Straßenflächen befinden sich zurzeit noch im Eigentum der Erschließungsträgerin. Diese hat sich in einem Erschließungs- und städtebaulichen Maßnahmenvertrag verpflichtet, die öffentlichen Flächen des Vertragsgebietes gemäß Bebauungsplan Nr. 203 nach Fertigstellung kostenlos auf die Stadt zu übertragen. Weiterhin wurde in diesem Vertrag der straßenrechtlichen Widmung zugestimmt. Mittlerweile ist die Straße durch die Erschließungsträgerin soweit hergestellt, dass diese Flächen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Deepsweg

Bebauungsplan Nr. 57 e – öffentliche Verkehrsflächen.

Der Eigentümer der Gewässergrundstücke hat der Widmung der Brücken schriftlich zugestimmt.

Beschränkungen: Zuwegungen und Brücken zu den Straßenflächen An der Friedenskirche und Schmiedestraße gemäß Bebauungsplan Nr. 57 e nur für Benutzerkreise Fußgänger und Radfahrer.

Die Straßenflächen befinden sich zurzeit noch im Eigentum der Erschließungsträger. Diese haben sich in einem Erschließungs- und städtebaulichen Maßnahmenvertrag verpflichtet, die öffentlichen Flächen des Vertragsgebietes gemäß Bebauungsplan Nr. 57 e nach Fertigstellung kostenlos auf die Stadt zu übertragen. Weiterhin wurde in diesem Vertrag der straßenrechtlichen Widmung zugestimmt. Mittlerweile ist die

Straße durch die Erschließungsträger soweit hergestellt, dass diese Flächen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Jan-ten-Doornkaat-Koolman-Platz

Bebauungsplan Nr. 11 e – öffentliche Verkehrsflächen.

Ehem. Kirchstraße – Widmung der Straßenflächen.

Matthias-Claudius-Straße

Bebauungsplan Nr. 33 c – öffentliche Verkehrsflächen.

Wester Wischer

Kein Bebauungsplan.

Der Eigentümer der Gewässergrundstücke hat der Widmung der Brücke schriftlich zugestimmt.

Widmung der Teilstrecke im Stadtgebiet Norden.

Wiebens Trift

Kein Bebauungsplan.

Widmung der Teilstrecke von Ostermarscher Straße bis Privatweg (Evers Trift).

Folgende öffentlichen Verkehrsanlagen und Parkplätze werden gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen bzw. folgende Bestandsblätter sind zu aktualisieren:

Bei den öffentlichen Parkplätzen handelt es sich hierbei um „selbständige Parkflächen“, die gegenüber der Straße, mit der sie durch eine Zufahrt verbunden sind, selbständige Bedeutung und den Charakter einer eigenen öffentlichen Wegeanlage besitzen. Die öffentlichen Parkplätze sind grundsätzlich wie die übrigen öffentlichen Straßen nach den Vorschriften des § 6 NStrG zu widmen. Es entsteht kein verschiedener Gemeingebrauch, da bei der Widmung inhaltlich nicht nach fließendem und ruhendem Verkehr differenziert werden kann. Dieses wäre nach ihrem Wesen eine Regelung des Straßenverkehrs, die nur nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts zulässig ist. Die beabsichtigte Nutzung ist den Verkehrsteilnehmern daher von den Straßenverkehrsbehörden durch Anordnung entsprechender Verkehrszeichen kenntlich zu machen.

Bahnhof/Zentraler Omnibusbahnhof

Kein Bebauungsplan.

Widmung der Verkehrsanlage, mit Ausnahme des Bahnhofsgebäudes und der Fahrradstation.

Am Hafen/Heringstraße (öffentlicher Parkplatz beim Autohaus Hielscher)

Tlw. Bebauungsplan Nr. 161 a – öffentliche Verkehrsflächen, tlw. kein Bebauungsplan.

Widmung der Parkplatzfläche.

Dörper Weg (Großparkplatz Norddeich)

Bebauungsplan Nr. 63 – öffentliche Verkehrsflächen (Zweckbestimmung öffentliche Parkflächen), für Zufahrt zur Itzendorfer Straße kein Bebauungsplan.

Erweiterung der Widmung von 1998 (seinerzeit noch nicht vollständig ausgebaut/nicht vorhanden).

Zusätzliche Widmung: Flurstück 18/1 tlw., Flur 1, Gemarkung Westermarsch II.
Flurstück 17/4 tlw., Flur 1, Gemarkung Westermarsch II.

Uffenstraße (öffentlicher Parkplatz beim WBZ)

Bebauungspläne Nr. 102 und Nr. 102, 1. Änderung – öffentliche Verkehrsflächen (Zweckbestimmung öffentliche Parkflächen).

Widmung der Parkplatzfläche.

Fachdienstleiter Kumstel erläutert die Sach- und Rechtslage.

Ratsherr Hinrichs möchte wissen, ob das Fahrradfahren auf der Kurpromenade weiterhin erlaubt bleibt.

Fachdienstleiter Kumstel bestätigt das. Die entsprechende Beschilderung wird bleiben.

Es ergeht folgende Beschlussempfehlung:

Die in der Sach- und Rechtslage aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen werden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. gemäß § 8 NStG eingezogen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 15 Haushalt 2023; Teilhaushalt 3 für die Produkte des Fachdienstes 3.3 - Umwelt und Verkehr 0520/2023/3.3

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt, da die Beratungsfolge für den Haushalt verschoben wurde.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 16 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 17 Anfragen, Wünsche und Anregungen

zu 17.1 Anfragen, Wünsche und Anregungen; Kurbelpünfte Neuwesteel

Ratsherr Mellies weist darauf hin, dass die Kurbelpünfte in Neuwesteel noch geschlossen ist. Er möchte wissen, wann diese wieder in Betrieb geht.

Fachdienstleiter Kumstel erklärt, dass die Inbetriebnahme vorgesehen ist.

zu 18 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

zu 18.1 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil; Versiegelungen

Eine Einwohnerin fragt, ob und was geplant ist, um eine weitere Versiegelung durch Baugebiete etc. zu begrenzen. Sie spricht sich dafür aus, Bauland vorwiegend für Einheimische und nur begrenzt für Zweit- und Ferienwohnungen auszuweisen.

Vorsitzender Hartig weist darauf hin, dass die Stadt bereits entsprechende Vorschläge, so z. B. zur Entsiegelung der Schottergärten, gemacht hat.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass die entsprechenden Themen in einer der nächsten Sitzungen des Bau- und Sanierungsausschusses behandelt werden.

zu 18.2 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil; Müllproblematik

Ein Mitglied der Klimagruppe erkundigt sich nach der bereits mehrfach angesprochenen Müllproblematik.

Fachdienstleiter Kumstel antwortet, dass die Ascher für Zigarettenkippen zwischenzeitlich installiert wurden, bzgl. des übrigen Mülls wurden die Anregungen an den zuständigen Fachdienst bzw. an den Landkreis Aurich weitergeleitet.

zu 19 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Hartig schließt die Sitzung um 17.30 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Hartig

Eiben

Swyter